

## Aufhebung der Allgemeinen Sperrzeit im Gastgewerbe

### Hintergrund

Der Bundesgesetzgeber hat es bereits im Jahr 2005 den Ländern freigestellt allgemeine Sperrzeiten zu erlassen. Baden-Württemberg hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) allgemeine Sperrzeiten festgesetzt. Danach dürfen Gastronomiebetriebe außerhalb von Kur- und Erholungsorten täglich bis 3 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag bis 5 Uhr geöffnet bleiben. Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, Ausnahmen von der Sperrzeit zu regeln. So kann nach § 11 GastVO bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Zudem gewährt § 12 GastVO eine Ausnahme der Sperrzeiten für einzelne Betriebe.

Die Kommunen machen von dem Anwendungsbereich des § 11 GastVO nahezu keinen Gebrauch und wenn Sie den Anwendungsbereich nutzen, dann primär, um die Öffnungszeiten für die Gastronomiebetriebe gegenüber der allgemeinen Sperrzeit einzuschränken und z.B. die Öffnungszeiten zu begrenzen. Betriebe können dann oftmals nur im Ausnahmefall und meist zeitlich begrenzt von einzelbetrieblichen, kostenpflichtigen Ausnahmen nach § 12 GastVO profitieren.

### Unsere Position

Die allgemeinen Sperrzeiten auf Landesebene sollten insgesamt aufgehoben werden.

Baden-Württemberg hat im Ländervergleich unter Berücksichtigung der allgemeinen Sperrzeiten unter der Woche und am Wochenende die restriktivste Regelung. Sechs Bundesländer haben die allgemeine Sperrzeit bereits gänzlich aufgehoben. Weitere neun Bundesländer haben sich von der allgemeinen Sperrzeit am Wochenende verabschiedet.

Das Ausgehverhalten insgesamt und insbesondere der Clubgänger hat sich geändert. Während sich vor einigen Jahren die Clubs bereits vor Mitternacht gefüllt haben, beginnt das Nachtleben gegenwärtig für die meisten erst gegen 1-2 Uhr. Wenn der Betrieb unter der Woche um 3 Uhr und am Wochenende um 5 Uhr schließen muss, bedeutet das eine enorm kurze Zeitspanne zur Bewirtschaftung der Gäste und stellt die Wirtschaftlichkeit damit in Frage.

Betreiber von Clubs und clubähnlichen Betrieben bleibt in diesem Fall meist nur die Möglichkeit eine betriebsbezogene Ausnahme zu beantragen. Die Ausnahmeregelung für einzelne Betriebe führt zu einem enorm hohen Bürokratieaufwand und einer Kostenbelastung aufgrund der damit verbundenen Gebühren. Selbst für Betriebe, die eine Ausnahmewilligung erhalten haben, bedeutet dies eine Planungsunsicherheit, da eine Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit nur für einen gewissen Zeitraum bewilligt wird. Betriebe müssen daher immer fürchten, dass der Folgeantrag auch negativ beschieden werden kann.

Doch nicht nur die Betriebe würden von der Aufhebung der allgemeinen Sperrzeiten profitieren. Der Handlungsspielraum der Kommunen wird durch die allgemeinen Sperrzeiten beschränkt, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen die Ausnahmen zulassen dürfen. Die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit führt daher zu einem erweiterten Handlungsspielraum der Kommunen, sodass weniger Ausnahmen für einzelne Betriebe erforderlich werden. Dies führt wiederum zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und damit zu einer Entbürokratisierung.

Die Festlegung der allgemeinen Sperrzeiten wird primär auf den Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen gestützt. Zum einen führen allgemeine Sperrzeiten jedoch zu einem zentralisierten Verlassen der Betriebe, das sich auf den Geräuschpegel auf den Straßen und damit auf die Anwohner negativ auswirkt. Zum anderen wäre die Wahrung der Interessen von Anwohnern trotz Wegfall der allgemeinen Sperrzeit gewährleistet. Die Nachbarn von Clubs und Diskotheken werden durch andere Bestimmungen wie das Immissionsschutzgesetz geschützt, sodass die allgemeine Sperrzeit entbehrlich wäre. Zudem haben die Kommunen, weiterhin die Möglichkeit für einen bestimmten Geltungsbereich nach den Bedürfnissen vor Ort Sperrzeiten zu erlassen.

## Regelungen der Allgemeinen Sperrzeit im Ländervergleich

Sechs Bundesländer haben die allgemeine Sperrzeit bereits gänzlich aufgehoben. Weitere neun Bundesländer haben sich von der allgemeinen Sperrzeit am Wochenende verabschiedet. Zehn Bundesländer haben noch eine Sperrzeit an den Tagen unter der Woche, wobei allerdings in sieben Bundesländern die Sperrzeit auf eine Stunde begrenzt ist.

	<b>Allgemeine Sperrzeit (Stand Oktober 2022)</b>	<b>Sonderregelungen am Wochenende (Stand Oktober 2022)</b>
Baden- Württemberg	3 – 6 Uhr	5 – 6 Uhr
Bayern	5 – 6 Uhr	
Berlin	5 – 6 Uhr	
Brandenburg	Keine Sperrzeit	

Bremen	2 – 6 Uhr	Keine Sperrzeit
Hamburg	5 – 6 Uhr	Keine Sperrzeit
Hessen	5 – 6 Uhr	
Mecklenburg- Vorpommern	Keine Sperrzeit	
Niedersachsen	Keine Sperrzeit	
Nordrhein- Westfalen	5 – 6 Uhr	
Rheinland-Pfalz	5 – 6 Uhr	Keine Sperrzeit
Saarland	5 – 6 Uhr	
Sachsen	5 – 6 Uhr	
Sachsen-Anhalt	Keine Sperrzeit	
Schleswig- Holstein	Keine Sperrzeit	
Thüringen	Keine Sperrzeit	

### Ihr Ansprechpartner:

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.  
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer  
Augustenstraße 6 - 70178 Stuttgart  
Tel. 0711 / 61988-0 - Fax. 0711 / 61988-46  
Mail: [hgf@dehogabw.de](mailto:hgf@dehogabw.de) - Internet: [www.dehogabw.de](http://www.dehogabw.de)

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von über 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land. Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.